

Auszug aus der Tagesordnung der 2. ordentlichen Hauptversammlung von DaimlerChrysler vom 19. April 2000 bezüglich Aktienoptionsplan.

Die Hauptversammlung fand statt im Internationalen Congress Centrum (ICC), Messedamm 22, 14055 Berlin. Die Einladung wurde im Bundesanzeiger Nr. 43 vom 2. März 2000 veröffentlicht.

Wiedergabe des Tagesordnungspunkts :

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionen und die Schaffung eines bedingten Kapitals zur Bedienung des DaimlerChrysler Aktienoptionsplans und Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionen:

Der Vorstand der Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 18. April 2005 für diejenigen Personen, die einer der in nachstehender Ziffer 1 genannten Personengruppen angehören, Aktienoptionsprogramme aufzulegen und Optionsrechte auf bis zu 96.000.000 Stück Aktien der Gesellschaft mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren zu gewähren. Ein Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft besteht nicht. Die Aktienoptionen können auch von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie nach Weisung der Gesellschaft an die einzelnen, gemäß nachstehender Ziffer 1 berechtigten Personen zu übertragen; auch in diesem Fall können die Optionen nur von der berechtigten Person selbst ausgeübt werden. Die Erfüllung der ausgeübten Optionsrechte kann nach Wahl der Gesellschaft entweder durch Ausnutzung des unter nachstehend lit. b) zur Beschlussfassung vorgeschlagenen bedingten Kapitals oder durch eigene Aktien der Gesellschaft nach Maßgabe des zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Punktes 9 der Tagesordnung bzw. etwaiger künftig beschlossener Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft erfolgen. Die Gewährung der Optionen zum Bezug von Aktien der Gesellschaft und die Ausgabe dieser Aktien erfolgt gemäß folgender Bestimmungen:

(1) Berechtigte Personen

Berechtigt zum Erwerb der Aktienoptionen und berechtigt zum Bezug von Aktien der Gesellschaft sind diejenigen Personen, die einer der folgenden Personengruppen angehören:

a) die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft;

b) die Arbeitnehmer der Gesellschaft in Führungspositionen, die den Führungsebenen C, 1, 2 und 3 der Gesellschaft bzw. den Gehaltsbändern 97 bis 94 der Gesellschaft oder den diesen Führungsebenen bzw. Gehaltsbändern künftig entsprechenden Führungsebenen bzw. Gehaltsbändern zugeordnet sind;

c) die Mitglieder der Geschäftsführungen der mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen in und ausländischen Unternehmen (nachfolgend: "die verbundenen Unternehmen"), die den Führungsebenen C, 1, 2 und 3 der Gesellschaft bzw. den Gehaltsbändern 97 bis 94 der Gesellschaft oder den diesen Führungsebenen bzw. Gehaltsbändern künftig entsprechenden Führungsebenen bzw. Gehaltsbändern der verbundenen Unternehmen zugeordnet sind;

d) die Arbeitnehmer der verbundenen in und ausländischen Unternehmen in Führungspositionen, die den Führungsebenen C, 1, 2 und 3 der Gesellschaft bzw. den Gehaltsbändern 97 bis 94 der Gesellschaft oder den diesen Führungsebenen bzw. Gehaltsbändern künftig entsprechenden Führungsebenen bzw. Gehaltsbändern der verbundenen Unternehmen zugeordnet sind.

Der Vorstand der Gesellschaft bestimmt den genauen Kreis der berechtigten Personen und den Umfang der ihnen jeweils zu gewährenden Aktienoptionen. Abweichend hiervon trifft der Aufsichtsrat der Gesellschaft diese Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, und zwar unabhängig davon, ob der Optionsanspruch durch Ausnutzung des bedingten Kapitals oder durch eigene Aktien der Gesellschaft erfüllt wird.

Das Gesamtvolumen der Optionsrechte verteilt sich auf die berechtigten Personengruppen wie folgt:

15 % auf die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft

29 % auf die Arbeitnehmer der Gesellschaft

13 % auf die Mitglieder der Geschäftsführungen der verbundenen Unternehmen

43 % auf die Arbeitnehmer der verbundenen Unternehmen.

Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen sowie erwerbsberechtigte Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen, die zugleich Mitglied der Geschäftsführung eines verbundenen Unternehmen bzw. eines anderen verbundenen Unternehmens sind, erhalten die Optionsrechte nur einmal, nämlich entweder als Mitglied des Vorstands der Gesellschaft oder als Mitglied der Geschäftsführung des verbundenen Unternehmens oder als Arbeitnehmer der Gesellschaft oder des verbundenen Unternehmens und jeweils nur aus dem Volumen der Optionsrechte, das für die betreffende Personengruppe vorgesehen ist.

(2) Recht zum Bezug von Aktien

Jede Aktienoption gewährt dem Inhaber der Option das Recht, eine auf den Namen lautende Aktie der Gesellschaft gegen Zahlung des Ausübungspreises gemäß Ziffer 4 zu erwerben.

(3) Erwerbszeiträume

Die Aktienoptionen werden an die berechtigten Personen nur jeweils innerhalb von drei Monaten nach der im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfindenden Sitzung des Präsidiums des Aufsichtsrats der Gesellschaft ausgegeben (nachfolgend: "der Ausgabetag"). Im Rahmen des Gesamtvolumens sollen die Aktienoptionen in nicht weniger als drei Jahrestanchen und mit der Maßgabe ausgegeben werden, dass keine Tranche mehr als 40 % des Gesamtvolumens der Optionsrechte umfasst.

(4) Ausübungspreis und Erfolgsziel

Der Ausübungspreis zum Erwerb einer Aktie der Gesellschaft richtet sich nach dem Durchschnittswert des Eröffnungskurses und des Schlussauktionspreises der DaimlerChrysler-Aktie im XetraHandel (oder einem an die Stelle des XetraSystems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main an dem Tag der vor der im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfindenden Sitzung des Präsidiums des Aufsichtsrats der Gesellschaft liegt, in der über den aktienpreisgebundenen Teil der Vergütung der Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft entschieden wird (nachfolgend: "der Referenzpreis"), mindestens aber der auf eine Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals, zuzüglich eines Aufschlags von 20 % auf den Referenzpreis als Erfolgsziel (Referenzpreis zuzüglich Aufschlag nachfolgend: "der Ausübungspreis").

(5) Anpassung bei Kapitalmaßnahmen

Falls während der Laufzeit der Aktienoptionen die Gesellschaft unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital erhöht oder eigene Aktien veräußert oder neue Schuldverschreibungen mit Wandlungs und/oder Optionsrechten ausgibt, wird der Ausübungspreis nach näherer Maßgabe der Optionsbedingungen ermäßigt. Eine Ermäßigung erfolgt nicht, wenn der berechtigten Person ein unmittelbares oder mittelbares Bezugsrecht auf die neuen Aktien oder eigenen Aktien oder neuen Schuldverschreibungen eingeräumt wird, das sie so stellt, als hätte sie die Option ausgeübt. Die Optionsbedingungen können darüber hinaus eine Anpassung der Optionsrechte für den Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und Kapitalherabsetzung, im Falle einer Neustückelung der Aktien (Aktiensplitt) und Zusammenlegung von Aktien sowie bei Boni und außerordentlichen Bar und/oder Sachausschüttungen entsprechend den Usancen an der deutschen und an internationalen Terminbörsen vorsehen. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

(6) Ausübungszeiträume und Wartezeiten

50 % der der einzelnen berechtigten Person jeweils gewährten Optionsrechte können frühestens zwei Jahre nach dem Ausgabebetag ausgeübt werden. Die übrigen 50 % der dem einzelnen Berechtigten jeweils gewährten Optionsrechte können frühestens drei Jahre nach dem Ausgabebetag ausgeübt werden.

Nach Ablauf der vorstehenden Wartezeiten können die Bezugsrechte aus den Aktienoptionen jederzeit ausgeübt werden, jedoch nicht innerhalb folgender Zeiträume:

vom 15. bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres;

in der Zeit ab dem letzten Tag, an dem sich Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft anmelden können, bis zum dritten Bankarbeitstag in Frankfurt/Main nach dieser Hauptversammlung;

in der Zeit ab dem Tag der Veröffentlichung eines Bezugsangebotes auf neue Aktien oder auf Schuldverschreibungen mit Wandel und/oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft in einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse Frankfurt/Main bis zum Tage, an dem die Bezugsfrist endet.

(7) Persönliches Recht

Die Aktienoptionen können nur durch die berechtigte Person selbst ausgeübt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Aktienoptionen von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie nach Weisung der Gesellschaft an die einzelnen berechtigten Personen zu übertragen. Die Verfügung über die Aktienoptionen ist ausgeschlossen, insbesondere sind sie nicht übertragbar. Die Aktienoptionen sind jedoch vererblich. Die Aktienoptionen können nur ausgeübt werden, solange zwischen der berechtigten Person und der Gesellschaft bzw. dem verbundenen Unternehmen ein Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis besteht. Die Optionsbedingungen können abweichend hiervon besondere Regelungen vorsehen für den Fall, dass die berechtigte Person verstirbt oder in den Ruhestand eintritt oder ihr Anstellungs- bzw. Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft bzw. dem verbundenen Unternehmen in sonstiger nicht kündigungsbedingter Weise endet oder das verbundene Unternehmen aus dem DaimlerChrysler-Konzern ausscheidet.

(8) Regelung der Einzelheiten

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten für die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital und die weiteren Bedingungen des Aktienoptionsprogramms einschließlich der Optionsbedingungen für die berechtigten Personengruppen festzulegen; abweichend hiervon entscheidet für die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft auch insoweit der Aufsichtsrat der Gesellschaft. Zu diesen weiteren Einzelheiten gehören insbesondere Bestimmungen über die Aufteilung der Optionsrechte innerhalb der berechtigten Personengruppen, den Ausgabebetrag innerhalb des vorgegebenen Zeitraums, das Verfahren für die Zuteilung an die einzelnen berechtigten Personen und die Ausübung der Optionsrechte sowie weitere Verfahrensregelungen.

b) Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 249.600.000, bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 96.000.000 Stück neuen auf den Namen lautenden Aktien der Gesellschaft mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben wurden (bedingtes Kapital VI).

Das bedingte Kapital dient der Erfüllung von ausgeübten Optionsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 19. April 2000 gemäß vorstehendem lit. a) bis zum 18. April 2005 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen, und die Gesellschaft zur Erfüllung der Optionsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital VI erfolgt zu dem gemäß lit. a) Ziffer 4 bestimmten Ausübungspreis als Ausgabebetrag.

c) Satzungsänderung

§ 3 der Satzung (Grundkapital) wird um folgenden neuen Abs. 5 ergänzt:

"Das Grundkapital ist um bis zu EUR 249.600.000, durch Ausgabe von bis zu 96.000.000 Stück neuen auf den Namen lautenden Aktien der Gesellschaft bedingt erhöht (bedingtes Kapital VI). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 19. April 2000 bis zum 18. April 2005 von der DaimlerChrysler AG ausgegeben wurden, von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Optionsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Ausgabe am Gewinn teil."

Auszug aus:

Bericht des Vorstandes an die Hauptversammlung zu den Punkten 7, 8 und 9 der Tagesordnung gemäß §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 S. 4, Abs. 4 S. 2 AktG sowie § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 3 S. 4, Abs. 4 S. 2 AktG.

b) Bericht zu Punkt 8 der Tagesordnung (Beschlussfassung zur Schaffung eines bedingten Kapitals zur Bedienung des DaimlerChrysler-Aktienoptionsplans und Satzungsänderung):

Die Ausgabe von Aktienoptionen ist inzwischen auch in Deutschland ein üblicher Bestandteil der Vergütung von Führungskräften und insbesondere auch für den DaimlerChryslerKonzern ein wesentlicher Faktor im weltweiten Wettbewerb um Führungskräfte. Das Aktienoptionsprogramm ist nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat daher dringend erforderlich, damit die Unternehmen des DaimlerChryslerKonzerns auch künftig für hochqualifizierte Führungskräfte besonders attraktiv bleiben. Mit der aktienorientierten Vergütungskomponente wird die Ausrichtung der Führungskräfte auf die Unternehmensstrategie gefördert und unterstrichen, dass Führungskräfte der wirtschaftlichen Entwicklung des Gesamtkonzerns verpflichtet sind. Durch die Gewährung der Aktienoptionen wird für die Führungskräfte ein besonderer Leistungsanreiz geschaffen, dessen Maßstab der sich im Kurs der DaimlerChrysler-Aktie zeigende und zu steigernde Wert des Unternehmens ist. Die Interessen der Führungskräfte sind daher ebenso wie die Interessen der Aktionäre der Gesellschaft auf die Steigerung des Unternehmenswertes gerichtet.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, die Möglichkeit zu schaffen, im Rahmen des DaimlerChrysler-Aktienoptionsplanes in der Zeit bis zum 18. April 2005 Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf bis zu 96.000.000 Stück Aktien der DaimlerChrysler AG begeben zu können. Dieses Volumen ist erforderlich, um den berechtigten Personengruppen künftig eine entsprechend den jeweiligen Markterfordernissen wettbewerbsfähige Vergütung anbieten zu können. Insbesondere in den USA ist die aktienorientierte Vergütung seit langem ein fester und wesentlicher Bestandteil der Gesamtvergütung von Führungskräften.

Im einzelnen sieht der Vorschlag für den DaimlerChrysler-Aktienoptionsplan folgendes vor:

(1) Die Aktienoptionen sind ausschließlich zum Bezug durch Mitglieder des Vorstands und sonstige Führungskräfte der Gesellschaft und Mitglieder der Geschäftsführungen und sonstige Führungskräfte der mit ihr verbundenen in und ausländischen Unternehmen bestimmt.

Dabei dürfen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft maximal 15 % des Gesamtvolumens, an sonstige Führungskräfte der Gesellschaft maximal 29 % des Gesamtvolumens, an Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen maximal 13 % des Gesamtvolumens und an sonstige Führungskräfte von verbundenen Unternehmen maximal 43 % des Gesamtvolumens gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft obliegt ausschließlich dem Aufsichtsrat. Im übrigen ist im Rahmen der von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung der Vorstand der Gesellschaft für die Gewährung von Aktienoptionen an Führungskräfte der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und die weiteren Führungskräfte der verbundenen Unternehmen zuständig, und zwar für die Mitglieder der Geschäftsführungen der verbundenen Unternehmen vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse des im Einzelfall zuständigen Organs des betreffenden Unternehmens. Die Einbeziehung der Mitglieder der Geschäftsführungen und der weiteren Führungskräfte der verbundenen Unternehmen in den Aktienoptionsplan ist im Hinblick auf die Verpflichtung aller dieser Personen auf den wirtschaftlichen Erfolg des Gesamtkonzerns gerechtfertigt und geboten.

Um die technische Abwicklung zu erleichtern, soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass die Aktienoptionen auch von einem Kreditinstitut übernommen werden können mit der Verpflichtung, sie wie beim mittelbaren Bezugsrecht nach § 186 Abs. 5 AktG auf Weisung der Gesellschaft an die Bezugsberechtigten zu übertragen, die allein zur Ausübung der Bezugsrechte berechtigt sind.

(2) Jede Aktienoption soll mit dem Recht zum Bezug einer Aktie der Gesellschaft ausgestattet werden mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft in Erfüllung des Optionsrechts anstelle der Gewährung neuer Aktien aus bedingtem Kapital nach ihrer Wahl auch eigene Aktien gewähren kann, um der mit einer Erhöhung des Grundkapitals möglicherweise verbundenen Verwässerung entgegenzuwirken. Zu Punkt 8 lit. b) der Tagesordnung schlagen Vorstand und Aufsichtsrat deshalb die Schaffung eines entsprechenden bedingten Kapitals und zu Punkt 9 der Tagesordnung die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, die auch zur Bedienung des Aktienoptionsplans verwendet werden können, vor.

(3) Die Ausgabe der Aktienoptionen soll jeweils innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach der im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfindenden Sitzung des Präsidiums des Aufsichtsrats der Gesellschaft erfolgen. Dabei soll das Gesamtvolumen in mindestens drei Jahrestanchen begeben werden, wobei keine der Tranchen mehr als 40 % des Gesamtvolumens umfassen soll. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, daß die im Jahr 2000 auszugebende Jahrestranche ein Volumen von 17.500.000 Stück Aktienoptionen umfassen wird.

(4) Jede Aktienoption soll zum Bezug einer Aktie der Gesellschaft gegen Zahlung eines Ausübungspreises berechtigen, der sich aus einem Referenzpreis und einem Aufschlag von 20 % hieraus bestimmt. Für die Bestimmung des Referenzpreises soll der Durchschnittswert von Eröffnungs- und Schlußauktionspreis der DaimlerChrysler-Aktie im XetraHandel an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main am Tag vor der im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfindenden Sitzung des Präsidiums des Aufsichtsrats der Gesellschaft, in der über den aktienpreisgebundenen Teil der Vergütung der Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft entschieden wird, maßgeblich sein. Die diesjährige Präsidiumssitzung des 1. Quartals fand am 25. Februar statt. Für die erste Tranche des Plans, die im Jahr 2000 vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung zugeteilt werden soll, ist daher der 24. Februar, für die Ermittlung des Referenzpreises maßgeblich. Der zuzüglich zum Referenzpreis zu zahlende Aufschlag von 20 % bewirkt, dass die Ausübung der Option erst dann wirtschaftlich sinnvoll ist, wenn sich der Börsenkurs der DaimlerChrysler-Aktie gegenüber dem für die Bestimmung des Referenzpreises maßgeblichen Kurs um mindestens 20 % gesteigert hat. Damit trägt der Aktienoptionsplan dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung, bei der Begebung von Aktienoptionen ein Erfolgsziel vorzugeben. Vorstand und Aufsichtsrat haben geprüft, ob statt dessen die Bestimmung von indexorientierten performanceabhängigen Erfolgszielen oder die Vorgabe von an fixe Kursziele angebotenen Ausübungshürden vorzuzugewandt sind. Wegen der damit verbundenen Auswirkungen auf die Konzernrechnungslegung nach USGAAP wären entsprechende Plangestaltungen indessen weniger vorteilhaft, weil sie zu einem gewinnmindernden Ausweis von Personalaufwand in der Konzerngewinn und Verlustrechnung führen. Damit würde sich insbesondere im Vergleich zu den Wettbewerbern in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) ein erheblicher Wettbewerbsnachteil ergeben. Die in den USA bilanzierenden Unternehmen wenden nämlich zum weit überwiegenden Teil diejenigen Regelungen des Financial Accounting Standards Board (FASB) an, die unter bestimmten Bedingungen bei der Auflage eines Aktienoptionsplanes die gewinnmindernde Erfassung von Personalaufwand in der KonzernGewinn und Verlustrechnung vermeiden. Diese Aktienoptionspläne enthalten keinerlei Ausübungshürden. Um in vergleichbarer Weise nach USGAAP keinen gewinnmindernden Personalaufwand in der KonzernGewinn und Verlustrechnung bei Ausgabe eines Aktienoptionsplanes auszuweisen, darf ein Aktienoptionsplan nicht als sogenannter variabler Plan ausgestaltet werden. Dies setzt unter anderem voraus, dass zum Zeitpunkt der Ausgabe der Optionsrechte feststehen muß, dass die Optionsrechte bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Laufzeit auch tatsächlich ausgeübt werden können. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, wenn Ausübungshürden festgesetzt werden, die an die Erreichung einer bestimmten Outperformance oder eines festen Kursziels anknüpfen. Demgegenüber trägt die vorgeschlagene Ausgestaltung des Aktienoptionsplans den USGAAPVorgaben Rechnung, indem das Erfolgsziel durch eine entsprechende Fixierung des Ausübungspreises vorgegeben wird. Allerdings kann der Fall eintreten, daß für den Zeitraum zwischen dem Tag der Festlegung des Referenzpreises und dem jeweiligen "Measurement date" (nach US GAAP der Tag, an dem auf Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft der Referenzpreis und die Anzahl zuzuteilender Optionsrechte feststeht) gewinnmindernder Personalaufwand zu berücksichtigen ist. Die damit erzielte Anreizwirkung ist im Ergebnis dieselbe, wie sie mit der Festlegung einer kursabhängigen starren Ausübungshürde erzielt werden kann, weil der Optionsberechtigte bei Ausübung der Aktienoption in jedem Fall den Ausübungspreis (Referenzpreis plus Aufschlag von 20 %) zu zahlen hat, so dass er bei Ausübung zu Börsenkursen unterhalb des Ausübungspreises einen wirtschaftlichen Verlust hinnehmen müsste, während der Gesellschaft der Ausübungspreis in vollem Umfang

zufließt. Die Ausübung von Optionsrechten kommt deshalb sinnvoll erst dann in Betracht, wenn der Börsenkurs den Referenzpreis um mindestens 20 % übersteigt.

Die oben beschriebenen Aktienoptionen sind Teil der Gesamtvergütung der Berechtigten, die neben der Grundvergütung leistungs- und erfolgsabhängige variable Vergütungen umfasst. Hierzu gehört eine an den Anstieg des Aktienkurses geknüpfte Vergütung, die im folgenden kurz dargestellt werden soll, obwohl sie rechtlich nicht der Zustimmung der Hauptversammlung bedarf: Jeder Berechtigte soll einen Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen Ausübungspreis und Referenzpreis erhalten, dessen Erfüllung an die Voraussetzungen geknüpft ist, dass der Berechtigte das jeweilige Bezugsrecht aus den ihm eingeräumten Aktienoptionen ausübt und zu diesem Zeitpunkt der Börsenkurs der DaimlerChrysler-Aktie mindestens 20 % über dem für die Bestimmung des Referenzpreises maßgeblichen Kurses liegt, also die Höhe des Ausübungspreises mindestens erreicht hat. Mit dieser Form der variablen Vergütung soll ein weiterer Anreiz für die Berechtigten geschaffen werden, auf eine sichtbare Steigerung des Unternehmenswertes hinzuarbeiten, die sich im Wert der DaimlerChrysler-Aktie widerspiegelt.

(5) Die Ausübung der Optionsrechte aus den Aktienoptionen kommt erst nach Ablauf einer Wartezeit in Betracht, die für 50 % der einem Optionsberechtigten eingeräumten Aktienoptionen zwei Jahre und für die übrigen 50 % drei Jahre seit Ausgabe beträgt. Die Aktienoptionen sind nicht übertragbar und können nur von der berechtigten Person selbst ausgeübt werden. Die Ausübung setzt darüber hinaus grundsätzlich voraus, dass der Berechtigte noch in einem Anstellungsverhältnis mit der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen steht; für Sonderfälle (Tod, Ruhestand u.a.) können die Optionsbedingungen Abweichendes vorsehen. Damit werden die Berechtigten an das Unternehmen gebunden und wird sichergestellt, dass der mit der Gewährung der Aktienoptionen bezweckte Leistungsanreiz der Gesellschaft zugute kommt.

(6) Die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über verbotene Insidergeschäfte wird auf geeignete Weise sichergestellt.

(7) Die Festlegung der weiteren Einzelheiten und Bedingungen des Aktienoptionsprogramms soll dem Vorstand und, soweit die Mitglieder des Vorstands Aktienoptionen erhalten sollen, dem Aufsichtsrat obliegen.

(8) Zur Absicherung der Optionsrechte aus den Aktienoptionen soll ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 249.600.000, eingeteilt in 96.000.000 Aktien, geschaffen werden. Daneben sieht der Beschlussvorschlag die Möglichkeit vor, den Berechtigten in Erfüllung ihrer Optionsrechte eigene Aktien zu gewähren. Soweit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, wird das bedingte Kapital nicht in Anspruch genommen. Der Betrag des bedingten Kapitals von EUR 249.600.000, entspricht 9,7 % des Grundkapitals am 31. Dezember 1999, so dass unter Berücksichtigung der bedingten Kapitalien für die Bedienung von noch ausstehenden Optionsrechten aus dem Stock OptionPlan 1996 bedingte Kapitalien mit einem Volumen von insgesamt weniger als 10 % des Grundkapitals für Optionsberechtigte im Rahmen von Aktienoptionsprogrammen reserviert sind. Dieser Anteil ist nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat im Hinblick auf die Zahl der Bezugsberechtigten, die Laufzeit der Aktienoptionen und die mit dem Aktienoptionsplan verbundenen positiven Auswirkungen gerechtfertigt. Das gilt auch unter Berücksichtigung des Verwässerungseffekts, der bei einer Inanspruchnahme des bedingten Kapitals eintritt; dieser ist, angesichts der Unternehmenswertsteigerung, die mit der Anreizwirkung des Plans verbunden ist, relativ gering.

Vorstand und Aufsichtsrat sind davon überzeugt, dass der vorgeschlagene Aktienoptionsplan in besonderem Maße geeignet ist, einen nachhaltigen Leistungsanreiz für die Führungskräfte der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften zu bewirken und damit im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu einer signifikanten Steigerung des Unternehmenswertes der Gesellschaft beizutragen.